



Geschäftsordnung für den Schulvorstand der Grundschule Groß-Buchholzer Kirchweg

1. Grundsätzlich finden die für die Gesamtkonferenz geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.1.2005, SVBl. S.125) für die Arbeit des Schulvorstandes entsprechende Anwendung, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Diese sind dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegt.
2. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann (außerschulischen) Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
3. Der stellvertretende Schulleiter / die stellvertretende Schulleiterin und die / der Vorsitzende des Elternrates haben das Recht, an den Sitzungen des Schulvorstandes als beratende Mitglieder teilzunehmen.
4. Der Schulvorstand tagt in der Regel sechsmal im Jahr. Die Einladung erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher (Es gilt das Datum der Versendung). Die papierlose Verteilung der Einladung wird nach Beschluss anerkannt. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
5. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ja oder nein (Anlage 2: §38b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Anlage 2: §38b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
6. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 5 dieser Geschäftsordnung.
7. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist gültig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, auch wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
8. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Können Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden, besteht in der folgenden Sitzung Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
9. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (Anlage 2: §38b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann sie oder er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters erhält die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter das doppelte Stimmrecht im Sinne von Nr. 5 Satz 2 dieser Geschäftsordnung. Für den Fall, dass sowohl die Schulleiterin / der Schulleiter als auch die stellvertretende Schulleiterin / der stellvertretende Schulleiter zu einer Sitzung verhindert sein sollten, ist die Sitzung des Schulvorstandes zu vertagen.

X

10. Zur Abfassung der Niederschrift sind die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten im Wechsel verpflichtet. Die Sitzungsniederschriften werden an die Mitglieder, die beratenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder versandt. Die papierlose Verteilung der Niederschrift wird nach Beschluss anerkannt. Die Niederschriften der Sitzungen können schulöffentlich eingesehen werden.
11. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (Anlage 2: §38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG i.V.m. dem Runderlass des MK „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 09.06.2007) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
12. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung.
13. Die in dieser Geschäftsordnung erwähnten Anlagen sind Teil dieser Geschäftsordnung.